

Handels- und Gesellschaftsrecht für Wirtschaftswissenschaftler

Folien 2:

Rechtsform des Unternehmens

Thema 2:

Rechtsformen des Unternehmens

- Unternehmen = Organisation zur Verwirklichung einer wirtschaftlichen Tätigkeit, idR Gewinnerzielung
- Besteht aus
 - Sachen (Betriebseinrichtung, Vorräte, Grundstücke)
 - Rechten (Vertragsbeziehungen, Ansprüche gegen Schuldner)
 - Immateriellen Vermögenswerten (Firmenwert, Intellectual Property)
 - Menschen (Geschäftsleitung/Organe, Mitarbeiter kraft Arbeitsvertrags)
- Sachgesamtheit, Rechtsobjekt
 - Kann vergrößert, verkleinert, fusioniert, verkauft werden
 - Unterliegt der Disposition des Rechtsträgers
- Zu jedem Unternehmen gehört ein Unternehmer (Rechtsträger)
 - Rechtssubjekt
 - Eigentümer, Vertragspartner, Gläubiger und Schuldner.
- Der Unternehmer/Rechtsträger kann verschiedenste Rechtsformen haben

Rechtsformen im Überblick

- In Betracht kommen:
 - Einzelkaufmann (e.K.), § 1 HGB
 - Natürliche Person als Alleininhaber
 - Personengesellschaften
 - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), § 705 BGB
 - Offene Handelsgesellschaft (OHG), § 105 HGB
 - Kommanditgesellschaft (KG), § 161 HGB
 - Kapitalgesellschaften
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), § 1 ff. GmbHG
 - Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt (UG), § 5a GmbHG
 - Aktiengesellschaft (AG), § 1 AktG
 - Gesellschaft ausländischer Rechtsform (zB Private Limited Company by Shares (Limited) nach englischem Recht)
 - Wird voraussichtlich durch „Brexit“ entfallen
 - Mischformen aus obigem, zB GmbH & Co. KG, UG & Co. KG

Wahl der Rechtsform

- Im Grundsatz Zweckmäßigskeitsfrage
 - Unternehmerische Entscheidung
 - Rechtsform muss zum Unternehmen „passen“
- Parameter:
 - Anzahl der Gründer/Unternehmer: Wenn > 1 , scheidet Einzelkaufmann aus
 - Beteiligung externer Eigenkapitalgeber? -> Wird zu Rechtsform mit beschränkter Haftung führen -> KG, GmbH, AG
 - Börsengang geplant? -> Geht nur als AG. Gleich so gründen oder später umwandeln?
 - Beschäftigung externen Managements? -> In Kapitalgesellschaften einfacher
 - Steuerfragen -> Unterschiedliche Systeme für Kapital- und Personengesellschaften. Personengesellschaft meist leicht im Vorteil und einfacher in der Handhabung (Transparenz der Besteuerung)
 - Publizitätsaspekte -> Höhere Publizitätspflichten bei beschränkter Haftung
 - Verwaltungsaufwand -> Kapitalgesellschaften IdR aufwendiger als Personengesellschaften. Besonders hoher Aufwand bei AG.
 - Bedeutung der Haftungsfrage -> Schutz des Privatvermögens vs. erhöhter Aufwand und Publizität

Einige Ausnahmen

- Wahlfreiheit in manchen Fällen eingeschränkt
 - Wichtigster Fall: OHG vs. GbR -> Einfluss des Kaufmannsbegriffs
 - Dazu später
 - Spezialgesetzliche Beschränkungen, vor allem für GmbH
 - § 7 VAG: Versicherung nur als AG oder als VVAG
 - § 8 Apothekengesetz: Apotheke nur als Personengesellschaft
 - Problematisch: GmbH für Ärzte
 - Inzwischen zugelassen: GmbH/AG für Rechtsanwälte, Steuerberater, WP
 - Voraussetzung: Ausreichende Haftpflichtversicherung gegen Berufsfehler

Ausgestaltung der Rechtsform/ Bedeutung der Vertragsgestaltung

- Zahlreiche Normen des Gesellschaftsrechts sind dispositives Recht
 - D.h. die Parteien können anderweitig disponieren, Abweichendes vereinbaren
 - Gesetz gilt nur dann, wenn Parteien nichts anderes vereinbart haben
 - Auffangregelung, Regelungsangebot des Gesetzgebers
- Vor allem in Richtung auf das Innenverhältnis
 - Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander
 - In Personengesellschaften und GmbH mit wenigen Ausnahmen dispositiv
 - Hohe Bedeutung der Vertragsgestaltung
- Weniger deutlich in Vertretungs- und Haftungsfragen
 - Mehr zwingende Regeln
 - Drittinteressen betroffen
 - Schutz des Gläubigers vor unüblicher Gestaltung
- Ganz anders: AG
 - Gesetz generell zwingend (§ 23 V AktG)
 - Anlegerschutz
 - Aktie als einheitlicher Rechtsgegenstand

Personengesellschaft vs. Kapitalgesellschaft

- Personengesellschaften:
- **GbR, §§ 705 ff. BGB**
- **OHG, §§ 105 ff. HGB**
- **KG, §§ 161 ff., §§ 105 ff. HGB**
- Stille Gesellschaft, §§ 230 ff. HGB
- EWIV, EWIV-VO + EWIV-AG
- Partnerschaftsgesellschaft PartGG
- Kapitalgesellschaften:
- **GmbH, §§ 1 ff. GmbHG**
- **AG, §§ 1 ff. AktG**
- KGaA, §§ 278 ff. AktG
- SE, Art. 1 ff. SE-VO

Strukturmerkmale

- PersG:
- Herleitung der **Rechtsfähigkeit von den Gesellschaftern**. Keine Einmann-Gesellschaft.
- **Selbstorganschaft**: Geschäftsführung und Vertretung ist Recht und Pflicht der Gesellschafter. Nichtgesellschafter können nicht Geschäftsführer sein.
- **Einstimmigkeitsprinzip**. Es wird nach Kopfteilen abgestimmt. Die Gesellschafter sind gleichberechtigt, unabhängig von der Höhe des finanziellen Beitrags.
- Für die **Verbindlichkeiten haftet mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt**. Kapitalaufbringung nach Ermessen der Gesellschafter.
- Gründung **formfrei**. HR- Eintragung wirkt deklaratorisch.
- KapG:
- **Rechtsfähigkeit** „als solche“ **kraft Gesetz**. Einmann- Gesellschaft zulässig.
- **Fremdorganschaft** zulässig. Position als GF wird durch Wahl erlangt, nicht durch Mitgliedschaft.
- **Mehrheitsprinzip** bei Abstimmungen. Mehrheit wird nach **Kapitalanteilen** berechnet. Auch sonstige Rechte (zB Gewinnanteil) hängen vom finanziellen Beitrag ab.
- Es **haftet** den Gläubigern nur das **Gesellschaftsvermögen**. Existenz eines Mindestkapitals als Grundsicherung. Sicherung der Kapitalaufbringung und – erhaltung.
- Gründung **formbedürftig**. HR- Eintragung wirkt konstitutiv.